

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen der KWM-Gruppe (KWM Karl Weisshaar Ing. GmbH, KWM Weisshaar Design und Entwicklung, Weisshaar GmbH & Co. KG) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Vereinbarungen (insbesondere Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe) die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) An unsere Bestellung sind wir 2 Wochen gebunden. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufzufordern zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung IX Absatz 4.
- (4) Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und von uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht zu vergüten.
- (5) Soweit der Lieferant die Montage übernommen hat, trägt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist, alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (6) Teillieferungen sind unzulässig, soweit wir diesen nicht zugestimmt haben oder diese für uns zumutbar sind.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein.
- (2) In Angeboten und Rechnungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer; Artikelnummer und Kommissionsnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit, ist, soweit nicht anders vereinbart, der Eingang der vollständigen Ware bei uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Artikelnummer und Kommissionsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware einem Kontrollsystem zu unterziehen, das die vorgesehene Qualität und die bestimmungsgemäße Verwendung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet.
- (2) Bei der Annahme der Ware beschränkt sich unsere Eingangsprüfung darauf, ob die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage, gerechnet ab Wareneingang versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Rechte des Lieferanten nach § 439 Absatz 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn dieser den Mangel

nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Mangelanzeige beseitigt und Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

- (5) Sämtliche vertraglich vereinbarten Maße, Gewichte, Normen und Spezifikationen, auf welche wir bei Bestellung hingewiesen haben, gelten als vom Lieferanten garantiert.
- (6) Der Lieferant kann die Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche nicht davon abhängig machen, dass wir die vereinbarte Gegenleistung in voller Höhe erbringen. Wir dürfen jedoch keinen Betrag zurückbehalten, der zu dem zu beseitigenden Mangel außer Verhältnis steht.
- (7) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hätten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- (8) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

VII. Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

VIII. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

X. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand 74821 Mosbach. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.